Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 30 (1968)

Heft: 12

Rubrik: Zulässige und verbotene Fahrten mit landw. Fahrzeugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zulässige und verbotene Fahrten mit landw. Fahrzeugen

Vorwort der Redaktion: Vom Gerichtspräsidenten Laupen erhielten wir kürzlich folgendes Schreiben: «Ein Abonnent Ihrer Zeitschrift machte mich kürzlich darauf aufmerksam, dass die einschränkenden Vorschriften der Art. 86 ff. der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV), vom 13.11.1962, in landw. Kreisen viel zu wenig bekannt seien. Er ersuchte mich, Ihnen eine entsprechende Mitteilung zuzustellen. Ich erlaube mir deshalb, kurz auf folgendes hinzuweisen: Vielfach besteht die Meinung, eine unentgeltliche Gefälligkeitsfahrt mit landw. Fahrzeugen für einen Dritten sei zulässig. Demgegenüber ist festzustellen, dass der in Art 88 VRV verwendete Ausdruck «gewerblich» nicht mit «gewerbsmässig» gleichzusetzen ist. Es ist deshalb unerheblich für die Frage, ob es sich um eine zulässige Fahrt (Art. 86 VRV) oder um eine verbotene Fahrt (Art. 88 VRV) handelt, dass diese aus Gefälligkeit ausgeführt wird.» - Wir danken dem Herrn Präsidenten des Richteramtes Laupen für diesen Hinweis und veröffentlichen die betreffenden Artikel aus der Verordnung über Strassenverkehrsregeln gerne wieder einmal. Bekanntlich haben wir das seinerzeit bei der Inkraftsetzung der Verordnung getan. Die Artikel figurieren auch in der Schrift Nr. 9 «Strasse und Verantwortung», die zur Instruktion der jugendlichen Fahrer landw. Motofahrzeuge im Hinblick auf die theoretische Prüfung dient.

Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (vom 18.11.1962)

(Auszug)

- 4. Teil Verwendung der Fahrzeuge
- 3. Abschnitt Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Art. 86 Zulässige Fahrten

- ¹ Mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern, im folgenden landwirtschaftliche Fahrzeuge genannt, dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nämlich:
- a) Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes;
- b) Ueberführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge und dergleichen;
- c) Beförderung von Betriebsangehörigen gemäss Artikel 62.
- ² Den Landwirtschaftsbetrieben sind gleichgestellt die forstwirtschaftlichen und die dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienenden Betriebe und die Gärtnereien.
- ³ Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden. Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen.

Art. 87 Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes

¹ Mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Zusammenhang stehen die Fahrten zwischen den verschiedenen Teilen des Betriebes, namentlich zwischen Hof und Feld und Wald.

- ² Zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören auch die folgenden Fahrten, wenn sie nicht für Lieferanten oder Abnehmer erfolgen, die mit dem Transportgut gewerbsmässig Handel treiben, es gewerbsmässig herstellen oder verarbeiten:
- a) Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln wie Futter, Streue, Dünger und Samen, von land- und hauswirtschaftlichen Maschinen oder Geräten, von Hausrat und Baumaterialien;
- b) Zu- und Abfuhr von Vieh, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen;
- c) Abfuhr der Produkte des Betriebes zur Verarbeitung oder Verwertung bis zum ersten Abnehmer:
- d) Transporte für eine Kiesgrube, einen Torfstich, eine Schweine-, Geflügeloder Bienenhaltung, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören.
- ³ Den Fahrten zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind gleichgestellt:
- a) Transporte für Meliorationen oder Neulandgewinnung, Güterzusammenlegungen und Rodungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens;
- b) Fuhren für Wuhrarbeiten und Verbauungen, an denen der Fahrzeughalter unmittelbar beteiligt ist;
- c) Transporte im Zusammenhang mit Gemeindewerk und Fronarbeiten, zu denen der Fahrzeughalter gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist;
- d) Transporte von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zu einem Kleinverbraucher.

Art. 88 Verbotene Fahrten

Nicht landwirtschaftliche (d. h. gewerbliche) Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind untersagt, namentlich:

- a) Fahrten für ein anderes als in Art. 87 genanntes Nebengewerbe, z. B. Mosterei, Sägerei, Futter- und Viehhandel;
- b) Fahrten für Nichtlandwirte, z. B. Einsammeln von Milch, oder andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weitertransport der Produkte, Transport von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen;
- c) Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder im Zusammenhang stehen mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, ausgenommen in den Fällen von Art. 87, Abs. 3.

Art. 89 Genossenschaften

Landwirtschaftliche Genossenschaften können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten und damit landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Genossenschaftsmitglieder oder andere Landwirte ausführen. Die Fahrzeuge

dürfen dagegen nicht für einen Handels- oder Gewerbebetrieb der Genossenschaft verwendet werden.

Sinngemäss dürfen demnach Fahrten oder Transporte durch einen Landwirt im Auftrage einer landwirtschaftlichen Genossenschaft nur vorgenommen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Bewirtschaftlung eines der betreffenden landwirtschaftlichen Genossenschaft gehörenden oder gepachteten Landwirtschaftsbetriebes geschieht.

(Eine Ausnahme bildet die Ueberführung von Saatkartoffeln ab Zwischenlager.)

Art. 90 Ausnahmebewilligungen

- ¹ Die kantonale Behörde kann die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bewilligen:
- a) Zu Fahrten für Staat und Gemeinde, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für die Feuerwehr, Kehrichtabfuhr und Schneeräumung;
- b) zu anderen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten, wie Einsammeln der Milch und Transport von der Sammelstelle zur Bahn, Bahncamionnage für abgelegene Gemeinden.

(VRV Art. 90, Abs. 1)

² Solche Bewilligungen dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur für Orte erteilt werden, wo gewerbliche Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass die bewilligten Fahrten unbedeutend sind und die landw. Verwendung des Fahrzeuges überwiegt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

OCCASIONS-TRAKTOREN



Zu verkaufen

MASSEY-FERGUSON/MF-35

4 Zylinder, Jahrgang 1958, Motor total revidiert, Doppelkupplung, Regelhydraulik, mit Garantie.

MASSEY-FERGUSON/TE-D

Benzin, Regelhydraulik, total revidiert, sehr preisgünstig.

Deutz-D 4005

nur 4 Betriebsstunden, mit Doppelkupplung, Regelhydraulik, Blinklichtanlage, Verdeck, Ladebrücke, Fr. 13 500.—

Auskunft und Besichtigung bei

SERVICE-COMPANY LTD.

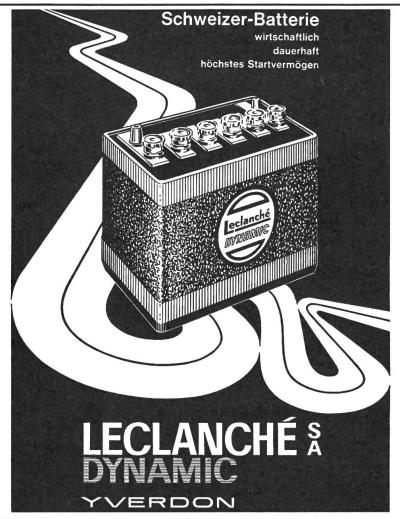
8600 Dübendorf

Generalvertretung MASSEY-FERGUSON

Usterstrasse 124

Telefon (051) 85 12 12

ausser Geschäftszeit (057) 8 19 10



Depots in: Genf, Lausanne, Hauterive (NE), Basel, Bern, Luzern, Olten, St. Gallen und Depositäre in den meisten Schweizer-Städten.

